



Botschaft

zum Entwurf des Gesetzes über den Beitritt zum Geldspielkonkordat (GSK) und zur Westschweizer Vereinbarung über Geldspiele (Convention romande sur les jeux d'argent, CORJA)

---

*Der Staatsrat des Kantons Wallis*

*an den*

*Grossen Rat*

Sehr geehrter Herr Staatsratspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Grossräte

Wir haben die Ehre, Ihnen mit dieser Botschaft den Vorentwurf des Gesetzes über den Beitritt zum Geldspielkonkordat (GSK) und zur Westschweizer Vereinbarung über Geldspiele (Convention romande sur les jeux d'argent, CORJA) vorzulegen.

1. Einleitung

Das Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat (GSK) bezweckt die Umsetzung der vom neuen Bundesgesetz über Geldspiele (BGS) auferlegten Richtlinien. Das BGS trat am 1. Januar 2019 in Kraft.

Da sich das vom ehemaligen Interkantonalen Abkommen über die Überwachung, die Bewilligung und die Aufteilung der Gewinne der Lotterien und Wetten auf interkantonaler oder gesamtschweizerischer Ebene (ARPV) geschaffene System bewährt hat, wollte der Bundesgesetzgeber den Kantonen bei der Organisation der Fragen bezüglich Grossspiellotterien auf interkantonaler Ebene freie Hand lassen.

Die Westschweizer Vereinbarung über Geldspiele (CORJA) soll die 9. Vereinbarung über die Loterie Romande vom 18. November 2005, die in allen Westschweizer Kantonen am 1. Januar 2006 eingeführt wurde und durch das neue, am 1. Januar 2019 in Kraft getretene Bundesgesetz über Geldspiele (BGS) nichtig geworden ist, ersetzen.

Durch die Umsetzung der ihnen vom BGS zugeteilten Pflichten und Zuständigkeiten sehen die Kantone vor, sich mit folgenden Werkzeugen auszurüsten:

- einem Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat (GSK);
- regionalen Vereinbarungen, vor allem die CORJA für die Westschweizer Kantone;
- Ausführungsgesetzen des BGS in jedem Kanton sowie einer Anpassung der geltenden kantonalen Gesetzgebung.

Im Rahmen dieser Revision trat das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (AGBGS) vom 11. November 2020 am 1. Januar 2021 in Kraft. Die Verordnung betreffend das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (VAGBGS) vom 12. Mai 2021 trat am 21. Mai 2021 in Kraft.

Gemäss Artikel 48 der Bundesverfassung können die Kantone untereinander Vereinbarungen treffen und die Konkordate müssen in jedem Kanton gemäss dem geltenden gesetzesrelevanten Rechtsverfahren verabschiedet werden.

2. Gemaischweizerisches Geldspielkonkordat (GSK)

Aus dem BGS und den Vorbereitungsarbeiten geht hervor, dass das vom ARPV geschaffene System in grossen Zügen beibehalten werden soll, namentlich durch die Einberufung einer interkantonalen Aufsichtsbehörde.

Die Fachdirektorenkonferenz Geldspiele hat deshalb ein neues interkantonales Konkordat ausgearbeitet, das das ARPV ersetzen soll. Gemäss den vom BGS an die Kantone übertragenen Zuständigkeiten beinhaltet dieses Konkordat namentlich folgende Punkte:

- die Festlegung der Anzahl bewilligter Veranstalterinnen in jeder Region des Landes, sprich eine Veranstalterin für die sechs Westschweizer Kantone (Loterie Romande) und eine Veranstalterin für die Deutschschweizer Kantone und das Tessin (Swisslos);
- die Umwandlung der bestehenden Organe in öffentlich-rechtliche juristische Personen;
  - die interkantonale Geldspielinstitution;
  - die interkantonale Geldspielaufsicht (GESPA);
  - das Geldspielgericht;
- die Gründung der Stiftung Sportförderung Schweiz (nachfolgend SFS) als Nachfolgerin der Sport-Toto-Gesellschaft.

Festgehalten wurde zudem:

- die interkantonale Geldspielinstitution hat folgende Befugnisse:
  - die Politik der Kantone im Bereich Lotterien und Sportwetten im Rahmen des BGS bestimmen;
  - die administrative Aufsicht über die GESPA und die SFS ausüben;
  - die transparente Verwendung der Gewinne aus Lotterien und Sportwetten zugunsten des nationalen Sports garantieren.
- das Geldspielgericht ist zuständig, die Beschwerden gegen Entscheide der vom Konkordat geschaffenen Organisationen oder ihrer Organe zu behandeln.
- die Aufgabe der GESPA ist die Aufsicht der Einhaltung der Gesetzesbestimmungen betreffend Lotterien und Sportwetten. Sie beaufsichtigt insbesondere die Ausführung sozialer Massnahmen gegen die Spielsucht, die Bekämpfung gegen illegales Spiel und die Geldwäscherei. Sie ist eindeutig unabhängig von der interkantonalen Geldspielinstitution.

### 3. Die Westschweizer Vereinbarung über Geldspiele (CORJA)

Die Regierungen der Westschweizer Kantone haben eine gewisse Anzahl Punkte auf interkantonaler Ebene geregelt. Die CORJA reglementiert auf Westschweizer Ebene vor allem folgende Aspekte:

- den Grundsatz einer gemeinsamen Haltung der Westschweizer Kantone innerhalb der vom GSK eingesetzten Organe bezüglich Grossspiellotterien sowie Bekämpfung und Prävention von Geldspielen von Minderjährigen und von exzessivem Geldspiel durch die Westschweizer Fachdirektorenkonferenz Geldspiel (CRJA);
- die Zuständigkeiten der CRJA namentlich betreffend die Bezeichnung der Westschweizer Mitglieder der interkantonalen vom GSK eingesetzten Instanzen;
- die Koordination der Westschweizer Kantone im Bereich Kleinspiele, insbesondere bezüglich der Regeln zur Verbesserung des Schutzes von Minderjährigen und der Bevölkerung vor exzessivem Geldspiel;
- die Bezeichnung der Loterie Romande als exklusive Veranstalterin von Grossspiellotterien in den Westschweizer Kantonen;
- die Verwendung des Anteils «Prävention» der Jahresabgabe für die Bewilligung der exklusiven Durchführungsrechte der Loterie Romande;
- den Verteilschlüssel der Gewinne der Loterie Romande unter den Kantonen;
- die Verteilung der Gewinne der Loterie Romande durch Verteilorgane und Kantone, ihre Organisation sowie die Kriterien und das Bewilligungsverfahren für Beiträge;
- die Einsetzung der beiden kantonalen Verteilorgane, eines für den Sport und das andere für die Bereiche Kultur und Soziales;
- die Einsetzung einer interparlamentarischen Aufsichtskommission über die Tätigkeiten der von der CORJA eingesetzten interkantonalen Organe.

#### 4. Rechtsform

Gemäss Artikel 42 Absatz 3 der Kantonsverfassung kann der Grosse Rat auf dem Dekretsweg dringliche Bestimmungen von begrenzter Dauer erlassen, insofern die Umstände dies erfordern (Art. 32 Abs. 2 KV). Artikel 32 Absatz 2 der Kantonsverfassung präzisiert, dass Dekrete sofort in Kraft gesetzt werden. Falls 3'000 Stimmberechtigte oder die Mehrheit des Grossen Rates es verlangen, sind sie im folgenden Jahr dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten. Werden sie nicht genehmigt, verlieren sie ihre Gültigkeit und können nicht mehr erneuert werden. Der Begriff Dekret wird in Artikel 42 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten (GORBG) vom 28. März 1996 definiert. Dieser sieht vor, dass gesetzgeberische Erlasse mit einer Dauer von höchstens fünf Jahren, deren Inkraftsetzung keinen Aufschub duldet, als dringlich erklärt werden können und in Form von Dekreten, die dem Resolutivreferendum unterstehen, zu erlassen sind (Abs. 1). Dringlichkeit liegt namentlich vor, wenn die Einhaltung des ordentlichen Gesetzesverfahrens grössere Nachteile mit sich bringen oder die rechtzeitige Inkraftsetzung von übergeordnetem Recht nicht erlauben würde (Abs. 2).

Im vorliegenden Fall bestand die Dringlichkeit darin, dass die Kantone sicherstellen mussten, dass sie ihre Gesetze zur Umsetzung des BGS innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes, d. h. bis spätestens zum 1. Januar 2021, verabschiedeten.

Die Dekrete über den Beitritt zum GSK und zur CORJA vom 9. November 2020 wurden somit vom Grossen Rat verabschiedet und traten am 1. Januar 2021 in Kraft. Diese beiden Dekrete müssen nun durch ein Gesetz über den Beitritt zu den beiden genannten Konkordaten ersetzt werden. Der Staatsrat hat sich für ein einziges Gesetz entschieden, um die Gesetzgebung zu vereinfachen.

#### 5. Kommentare zum Vorentwurf des Gesetzes über den Beitritt zum CSK und CORJA

##### **Art. 1** Beitritt

Der Kanton Wallis genehmigt per Gesetz den bereits per Dekret beschlossenen Beitritt zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat (GSK) und zur Westschweizer Vereinbarung über Geldspiele (Convention romande sur les jeux d'argent, CORJA).

Da der Kanton Wallis den Beitritt zu den beiden oben genannten Konkordaten bereits auf dem Dekretsweg angenommen hat, kann dieser Beitritt nicht mehr in Frage gestellt werden. Das bedeutet, dass, sollte ein Referendum gegen das Beitrittsgesetz zustande kommen, dies lediglich zum Austritt des Kantons Wallis aus dem Konkordat führen würde, ohne jedoch seine Mitgliedschaft im GSK und in der CORJA aufzuheben.

Das vorliegende Beitrittsgesetz zum GSK und zur CORJA ersetzt das Dekret über den Beitritt zum GSK und das Dekret über den Beitritt zur CORJA vom 9. November 2020.

#### 6. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Bestätigung des Beitritts zum GSK und zur CORJA durch ein Gesetz hat keine finanziellen oder personellen Auswirkungen.

Wir hoffen, dass der Grosse Rat den Vorentwurf, den wir ihm mit dieser Botschaft unterbreiten, annehmen wird, und entbieten Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung und empfehlen Sie, samt uns, dem Machtschutze Gottes.

Sitten, den 20. Juli 2023

Der Präsident des Staatsrates: **Christophe Darbellay**  
Der Staatskanzlerin: **Monique Albrecht**